



II - Straßenreinigung / Bestattungswesen

Anonyme Bestattungen auf den Dorffriedhöfen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	21.03.2013	Kenntnisnahme

In seiner Sitzung am 31.01.2013 hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth jetzt beschlossen, dass neben dem Westfriedhof auch auf allen anderen Wipperfürther Friedhöfen Flächen für anonyme Bestattungen bereitgestellt werden.

Stellungnahme:

Bislang werden Grabstätten für anonyme Bestattungen lediglich auf dem Friedhof Weststraße angeboten.

Grundsätzlich ist diese Bestattungsart nach der Friedhofssatzung aber auch auf anderen Friedhöfen möglich. Wegen der geringen Nachfrage wurde auf die Anlegung solcher Bestattungsflächen auf den dörflichen Friedhöfen bislang verzichtet. Laut Friedhofssatzung besteht auch kein Anspruch auf den Erwerb an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte. Vom Grundsatz her sollen Verstorbene auf dem Friedhof ihres Bestattungsbezirkes bestattet werden. Abweichend davon kann die Bestattung auf einem anderen Friedhof erfolgen, wenn z.B. eine bestimmte Grabstelle auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.

Die Verwaltung wird entsprechend des Beschlusses des Rates umgehend auf den Friedhöfen Agathaberg, Thier, Wipperfeld, Kreuzberg, Egen und Klaswipper Flächen für anonyme Bestattungen (Urnen) herrichten.

Wegen der geringen Bestattungszahlen auf den einzelnen Dorffriedhöfen ist die hierfür benötigte Fläche gering und kann auch auf allen Friedhöfen bereitgestellt werden. Auf Grund der Anzahl der anonymen Bestattungen in den letzten Jahren auf dem Westfriedhof kann von einer durchschnittlichen Anzahl von rund 10 % anonyme Bestattungen ausgegangen werden. Auf die dörflichen Friedhöfe übertragen, ergibt dies einen jährlichen Bedarf von 1 bis 2 anonymen Urnenbeisetzungen. Der Flächenbedarf für eine Urne in einem anonymen Urnenfeld beträgt 0,5 x 0,5 m. Auf einer relativ kleinen Fläche, die in etwa einer Doppelgrabstelle für Erdbestattungen entspricht (ca. 6 qm) könnten bis zu 24 Urnen beigesetzt werden. Diese Fläche würde demnach für 12 Jahre ausreichen.

Da die Friedhofssatzung keine räumliche Einschränkung für anonyme Bestattungen vorsieht, ist eine Änderung der Satzung dahingehend nicht erforderlich.

Die grundsätzliche Gestaltung der anonymen Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung (§ 19 (1) Friedhofssatzung).

Im Bereich der anonymen Grabstätten ist die Nennung des Vor- und Nachnamens und des Sterbejahres zulässig. Die Nennung erfolgt auf extra dafür vorgesehenen Pflastersteinen, die nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung auf dem Grabfeld verlegt werden (§ 14 (4)).

Auf dem Westfriedhof werden diese Namenssteine in einer zentralen Fläche auf dem Grabfeld verlegt.

Da die Grabflächen auf den Dorffriedhöfen entsprechend kleiner ausfallen, bieten sich hier z. B. kleinere zentrale Grabsteine „Stelen“, „Säulen“ o.ä. an, die dann entsprechend mit den Namen versehen werden könnten.

Diese Steine würden durch die Friedhofsverwaltung gestellt, diese Kosten sind in die Grabnutzungsgebühren zu kalkulieren. Die Beschriftung geht zu Lasten der Nutzungsberechtigten.

Eine Änderung bzw. Ergänzung der Satzung wäre nur für den § 14 Abs. 4 wegen der namentlichen Nennung notwendig.

Die textliche Formulierung dieser Vorschrift könnte folgendermaßen ergänzt werden:

„Der Eintrag ist ausschließlich auf Antrag und auf einem dafür vorgesehenen Pflasterstein, „oder einem sonstigen auf dem Grabfeld durch die Friedhofsverwaltung aufgestellten Denkmal“ zulässig.

Diese Formulierung zur Ergänzung der Friedhofssatzung wird dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zum Beschluss vorgelegt.